

## ***Sanktionspolitik bricht Völkerrecht***

*Von Harald Kolbe (Juni 2023)*

Das Prinzip der Sanktionen stellt eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten dar und eine heuchlerische Art, einen Krieg zu führen, ohne es so zu nennen, wie es offiziös auch zugegeben wird:

*„Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind die Märkte zu einem der wichtigsten Schlachtfelder geworden. Die Verhängung von Wirtschaftssanktionen ermöglicht es den Entscheidungsträgern, ihren Gegnern genauso hohe politische und wirtschaftliche Kosten wie mit einem Kriegseinsatz aufzuerlegen. ... Diese Aktivitäten kann man als Wirtschaftskrieg ohne offizielle Kriegserklärung bezeichnen, die Mitarbeiter entsprechend als Finanzkrieger.“ (aus: SWP Studie 23/2018)*

Mittlerweile ist diese Form der Kriegsführung die am häufigsten angewandte; da sie unblutig erscheint, ist es auch leichter, dafür offizielle Unterstützung zu bekommen, zumal wenn sie durch Manipulation der öffentlichen Meinung durch die Mainstream-Medien und aggressive PR-Arbeit flankiert werden. Sie sind eine günstigere Alternative zu direkten militärischen Interventionen, da sie wesentlich geringere Kosten, Nebenwirkungen und Risiken beinhalten. Einer der ersten Staaten, der auch bisher am längsten und bis heute unter einem Embargo der USA zu leiden hat, ist Kuba. Nach der kläglich gescheiterten Invasion von US-Söldnern zum Sturz der neuen Regierung im Jahr 1961 in der Schweinebucht folgte der Versuch der wirtschaftlichen Erdrosselung mit den schon 1960 von Präsident Eisenhower verhängten Sanktionen.

### **Historisches - Kontinentalsperre**

Die Kontinentalsperre war eine von Napoleon 1806 verfügte Wirtschaftsblockade über das Vereinigte Königreich und dessen Kolonien. Es war eine Antwort auf die von Großbritannien bereits 1793 verhängte Seeblockade über französische Hafenstädte, mit der Frankreich von seinem Überseehandel abgeschnitten werden sollte. Konkreten Anlass war die Seeschlacht von Trafalgar 1805, in deren Folge Napoleon seine Invasionspläne in Großbritannien fallen lassen musste. Ihm blieb nur noch die Option, Großbritannien auf wirtschaftlichem Wege zu bezwingen und zu Verhandlungen zu zwingen.

#### **Amerikanischer Bürgerkrieg**

In diesem Krieg wurde ab 1861 eine vollständige Seeblockade mit über 500 Schiffen gegen die Südstaaten durchgesetzt. Damit wurde deren Finanzierungsbasis, der Export von Baumwolle nach England, weitgehend zerstört.

Über die Folgen von solchen Sanktionen sind sich die verantwortlichen Politiker auch im Klaren. Zu den Auswirkungen des Irak-Embargos 1990-2003 äußerte sich mit Madeleine Albright eine hochrangige Regierungsvertreterin zum Thema. Am 12. Mai 1996 fragte Moderatorin Lesley Stahl in der Fernsehshow ‚60 Minutes‘ Frau Albright: *„Wir haben gehört, dass eine halbe Million Kinder wegen der Sanktionen gegen den Irak gestorben sind. Ich meine, das sind mehr Kinder, als in Hiroshima umkamen. Und – sagen Sie, ist es den Preis wert?“*

Darauf erklärte die damalige US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen und spätere Außenministerin: *„Ich glaube, das ist eine sehr schwierige Entscheidung, aber der Preis? – Wir glauben, es ist den Preis wert.“*

### **Völkerrecht**

Der Artikel 41 der UN-Charta erlaubt völkerrechtlich legitimierte Sanktionen nur unter bestimmten Bedingungen:

*„Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen - unter Ausschluß von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“*

Als Teil des Kapitels VII der Charta können diese Bestimmungen allerdings nur Anwendung finden, wenn der Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 vorher feststellt, dass aufgrund einer Angriffshandlung oder in der Fortdauer einer Streitigkeit oder einer Situation eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens besteht. Alle einseitig ohne Resolution des UNO-Sicherheitsrates verhängten Sanktionen sind somit völkerrechtswidrig. Das wird auch durch die Beschlüsse der UN-Generalversammlung und des UN-Menschenrechtsausschusses deutlich.

Aus der Erklärung der UN-Generalversammlung zu Sanktionen gegen Entwicklungsländer v. 20.12.1991 unter Resolution A-RES-46/210:

*The General Assembly*

1. fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen durch einige Industrieländer gegen Entwicklungsländer mit dem Ziel zu unterbinden, direkt oder indirekt Zwang auf die souveränen Entscheidungen der Länder auszuüben, die diesen Maßnahmen unterliegen;
2. bedauert die Tatsache, dass einige Industrieländer weiterhin wirtschaftliche Maßnahmen anwenden und in einigen Fällen ihren Geltungsbereich und ihr Ausmaß ausgeweitet haben, wie Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos, das Einfrieren von Vermögenswerten und andere mit der Charta unvereinbare Wirtschaftssanktionen belegen die Vereinten Nationen;
3. fordert die entwickelten Länder auf, davon Abstand zu nehmen, ihre Vormachtstellung in der internationalen Wirtschaft zu nutzen, um durch die Anwendung wirtschaftlicher Instrumente politischen oder wirtschaftlichen Zwang auszuüben, um Änderungen in der Wirtschafts-, Politik-, Handels- und Sozialpolitik anderer Länder herbeizuführen.

Aus der Erklärung des Menschenrechtsausschusses der UN zu Sanktionen v. 26.09.2014

*The Human Rights Council:*

1. fordert alle Staaten auf, die Annahme, Aufrechterhaltung oder Durchführung einseitiger Zwangsmaßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, insbesondere denen der Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialen Auswirkungen;
2. wendet sich entschieden gegen den extraterritorialen Charakter dieser Maßnahmen, die darüber hinaus die Souveränität der Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden und wirksame administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls der extraterritorialen Anwendung oder Wirkung einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzuwirken;
3. verurteilt die fortgesetzte einseitige Anwendung und Durchsetzung solcher Maßnahmen als Mittel des politischen oder wirtschaftlichen Drucks gegen ein Land, um diese Länder daran zu hindern, ihr Entscheidungsrecht aus freien Stücken auszuüben;
5. fordert die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen eingeleitet haben, erneut auf, die Grundsätze des Völkerrechts einzuhalten indem sie solche Maßnahmen sofort beenden;
8. weist darauf hin, dass gemäß der Erklärung der Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit kein Staat wirtschaftliche, politische oder andere Maßnahmen ergreifen oder fördern darf, um einen anderen Staat zu zwingen, von ihm unterzuordnen;
9. bekräftigt, dass lebenswichtige Güter wie Lebensmittel und Medikamente nicht als Instrumente für politischen Zwang verwendet werden sollten;
10. betont die Tatsache, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Haupthindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sind, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen zu vermeiden;
11. weist alle Versuche zurück, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuführen, sowie die zunehmende Tendenz in diese Richtung, auch durch den Erlass von Gesetzen mit extraterritorialer Geltung, die nicht mit dem Völkerrecht vereinbar sind.

Aus der Erklärung des Menschenrechtsausschusses der UN zu Sanktionen v. 27.03.2023 unter Resolution A/HRC/52/L.18

*„Die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte“*

*The Human Rights Council*

1. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Annahme, Beibehaltung, Umsetzung oder Einhaltung einseitiger Zwangsmaßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, insbesondere solche mit Zwangscharakter und Auswirkungen gegenüber extraterritorialen Staaten;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, von der Verhängung einseitiger Zwangsmaßnahmen abzusehen;
4. fordert die Staaten nachdrücklich auf, ihre Differenzen durch Dialog und friedliche Mittel beizulegen und den Einsatz wirtschaftlicher, politischer oder anderer Maßnahmen zu vermeiden, um gegenüber einem anderen Staat hinsichtlich der Ausübung seiner Hoheitsrechte Zwang auszuüben;
5. wendet sich entschieden gegen den extraterritorialen Charakter dieser Maßnahmen, die darüber hinaus die Souveränität der Staaten bedrohen und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden;
6. verurteilt aufs Schärfste die fortgesetzte einseitige Anwendung und Durchsetzung solcher Maßnahmen als Druckmittel, einschließlich politischem und wirtschaftlichem Druck gegen jedes Land, insbesondere gegen die am wenigsten entwickelten Länder und Entwicklungsländer, um diese Länder daran zu hindern, ihr Recht auf eigene Entscheidung über ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme auszuüben.

Durch die Blockade des Außenhandels eines Landes wird das Leben der Bevölkerung als Ganzes bedroht, damit stellen umfassende ökonomische Blockaden schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Sie verstoßen gegen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948, in denen das Recht auf Leben (Art. 3), angemessenen Ernährung und Gesundheitsversorgung (Art. 25) sowie auf soziale Sicherheit (Art. 22) garantiert sind. Sie verstoßen auch gegen die verbindlichen Bestimmungen des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966; in dessen Artikel 1 heißt es: „In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“ Schließlich sind sie eine kollektive Bestrafung und stehen damit in völligem Gegensatz zu den Grundprinzipien des Rechts. So bestimmt die Genfer Konvention von 1949 in Artikel 33 des Genfer Abkommens IV, dass keine Person für ein Verbrechen verurteilt werden darf, das sie nicht persönlich begangen hat und nach Artikel 87 des Genfer Abkommens III sind Kollektivstrafen verboten.

Wirtschaftliche Sanktionen verstoßen ebenso gegen die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (Entschließung 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974)

Artikel 1

Jeder Staat hat das souveräne und unveräußerliche Recht, sein Wirtschaftssystem sowie sein politisches, soziales und kulturelles System entsprechend dem Willen seines Volkes ohne Einmischung, Zwang oder Drohung irgendwelcher Art von außen zu wählen.

Artikel 2

(1) Jeder Staat hat die volle und ständige Souveränität einschließlich des Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen und übt diese Souveränität ungehindert aus.

(2) Jeder Staat hat das Recht

c) ausländisches Vermögen zu verstaatlichen, zu enteignen oder das Eigentum daran zu übertragen; in diesem Fall soll der diese Maßnahme treffende Staat unter Berücksichtigung seiner einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften und aller von ihm für wesentlich erachteten Umstände eine angemessene Entschädigung zahlen.

Artikel 4

Jeder Staat hat das Recht, internationalen Handel und andere Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ungeachtet etwaiger Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen und sozialen System zu betreiben. Ein Staat darf nicht allein aufgrund solcher Unterschiede irgendeiner Diskriminierung ausgesetzt werden.

Artikel 26

Alle Staaten haben die Pflicht, ungeachtet der Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen, sozialen

und kulturellen System tolerant und in Frieden miteinander zu leben und den Handel zwischen Staaten mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen zu erleichtern.

Artikel 32

Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen.

### **Exterritoriale Sanktionen**

Wirtschaftssanktionen zwischen einzelnen Staaten, sogenannte unilaterale Sanktionen, bedeuten, dass der eine Staat dem anderen seinen Willen aufzuzwingen sucht. Realpolitisch machen Sanktionen also nur Sinn, wenn es ein Ungleichgewicht der Macht gibt. Nicht übersehen werden darf bei dieser Art des zwischenstaatlichen Umganges, dass die Gefahr besteht, dass die Verhängung von Wirtschaftssanktionen politische Spannungen eher noch verschärft, anstatt die Situation zu deeskalieren. Insofern sind Sanktionen als Instrument der Machtpolitik zu sehen und generell kontraproduktiv, was das Anliegen der Erhaltung einer stabilen internationalen Friedensordnung betrifft. Sanktionen gehören letztlich zum Arsenal des Faustrechts und sind ein Akt der Willkür; sie setzen das „Recht des Stärkeren“ durch und keineswegs die „Stärke des Rechts“. Auffällig ist, dass sie fast ausschließlich von den USA und ihren Verbündeten verhängt werden. Insofern sind diese Wirtschaftsblockaden eine Form der Erpressung, mit der die Regierungen der betroffenen Länder zur Unterordnung unter die Politik der westlichen Mächte gezwungen werden sollen. Oft werden mit ihnen auch offen „Regime Changes“ angestrebt, z.B. im Fall Kuba, Iran, Syrien oder Venezuela, indem versucht wird, die Bevölkerung durch eine drastische Verschlechterung der Lebensbedingungen zum Aufstand zu nötigen. Die Bürger der betroffenen Länder werden so zu Geiseln genommen.

Problematisch bei einseitigen Sanktionen mit Ausweitung auf Dritte ist die Auswirkung hinsichtlich der Exterritorialität, wenn nämlich die wirtschaftlichen beziehungsweise die Souveränitätsrechte unbeteiligter Drittstaaten verletzt werden. Es ist rechtlich nicht zu begründen, dass, wenn ein Staat einen Streit mit einem anderen Staat in der Form von Wirtschaftssanktionen austrägt, Drittstaaten, die damit nichts zu tun haben, in diese Sanktionen eingebunden und so in den Konflikt hineingezogen werden. Multilateral im Sinne der UN-Charta sind Sanktionen dagegen – von der Idee her – ein Instrument zur Sicherung der internationalen Rechtsstaatlichkeit, d.h. zur Durchsetzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes und damit zur Aufrechterhaltung des Friedens.

Selbst die EU musste den völkerrechtswidrigen Charakter von Gesetzen, die extritorial durchgesetzt werden, bestätigen, um ihre eigenen Unternehmen davor zu schützen. In der „Verordnung Nr. 2271/96 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte“ vom 22.11.1996, aktualisiert am 7.8.2018, wird ausdrücklich auf die US-Sanktionsgesetze gegen Kuba, den Iran, Libyen und Syrien Bezug genommen. Es heißt dort wörtlich: „Diese Gesetze verletzen durch ihre extraterritoriale Anwendung das Völkerrecht.“ Und weiter: „Entscheidungen von außergemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, die den im Anhang aufgeführten Gesetzen Wirksamkeit verleihen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.“ Im Anhang werden die Gesetze, auf die sich diese Verordnung bezieht, namentlich aufgeführt, es sind:

1. „National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993“
2. „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996“
3. „Iran and Libya Sanctions Act of 1996“
4. „Iran Freedom and Counter-Proliferation Act of 2012“
5. „National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2012“
6. „Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act of 2012“

Damit werden Entscheidungen amerikanischer Behörden in Anwendung dieser konkreten US-Sanktionen in der EU nicht anerkannt und nicht vollstreckt. Nun steht die EU vor dem Dilemma, dass sie selbst solche Sanktionen im Rahmen des Wirtschaftskrieges gegen Russland gegenüber Drittländern durchsetzen will und damit gegen selbst definiertes Völkerrecht verstoßen würde.

### **Beispiel für Ausweitung auf Dritte**

USA sollen Flüge über Russland verbieten. Nachdem die US-Fluggesellschaften durch die Sanktionspolitik ihrer Regierung die Möglichkeit verloren haben, Russland zu überfliegen, haben sie den US-Kongress und das Weiße Haus aufgefordert, ausländischen Konkurrenten zu verbieten, den russischen Luftraum zu durchfliegen, berichtet die *New York Times* am 17. März 2023. Die US-amerikanischen Fluggesellschaften erleiden wegen des Verlusts der Polarrouten, die Flugzeit sparen und Treibstoffverbrauch senken, Verluste in Höhe von jährlich 2 Mrd. USD, da ausländische Konkurrenten, die Russland anfliegen dürfen, die Passagiere schneller und zu einem niedrigeren Preis befördern. Nach Ansicht ihrer Lobbyisten verschafft das Air India, Emirates und China Eastern Airlines einen „unfairen Vorteil“. Die US-Fluggesellschaften bestehen darauf, dass das Weiße Haus und der Kongress „das Problem lösen“, indem sie für ausländische Fluggesellschaften dieselben Beschränkungen wie für US-Fluggesellschaften anwenden und sie „effektiv zwingen, dieselben Strecken zu fliegen wie ihre US-Konkurrenten“. Die Biden-Administration sollte „Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausländische Fluggesellschaften, die Russland überfliegen, nicht über US-Flughäfen abfliegen, landen oder durchfliegen“.

Gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen beinhalten in der Regel das Einfrieren ihres Bankvermögens und anderer Besitztümer sowie die Einschränkung ihrer Reisefreiheit, und dies geschieht in der Regel ohne ein ordentliches Verfahren. Es wird einfach außerhalb jedes Rechtssystems festgestellt, dass jemand schuldig ist, und die Sanktionen sind die verhängte Strafe. Das Recht auf ein ordentliches Verfahren und auf Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Schuld sowie das Recht auf Bewegungsfreiheit werden verweigert, obwohl sie laut internationalem Recht geschützt werden müssen.

Ein Beispiel für solche auf Einzelpersonen gerichtete Sanktionen ist der *Magnitsky Act*. Das Gesetz wurde durch den Hedgefonds-Milliardär Browder mit Hilfe der Senatoren McCain und Cardin initiiert und 2012 vom damaligen US-Präsidenten Obama unterzeichnet und sollte ursprünglich russische Beamte bestrafen, die von den USA für den Tod des russischen Steuerberaters Sergej Magnitsky, der 2009 unter ungeklärten Umständen in einem Moskauer Gefängnis starb, verantwortlich gemacht wurden. 2016 wurde dann der weitergehende *Global Magnitsky Act* verabschiedet, der die US-Regierung ermächtigt, weltweit alle Bürger jeden Landes persönlich zu bestrafen, deren Vermögen einzufrieren und ihnen die Einreise zu verweigern, denen die USA gravierende Menschenrechtsverletzungen vorwerfen. Eine derartige absolutistische Selbstermächtigung zu Lasten Dritter pflegten zuletzt im Mittelalter nur die angeblich von Gott direkt legitimierten Päpste in Form des Kirchenbannes zu praktizieren.

Zum Hintergrund: Der Urheber der ganzen Geschichte war William Browder, ein US-Investor und Manager des Hedgefonds „Hermitage Capital“ mit Sitz in Guernsey, mit dem er sein Vermögen in Russland gemacht hat und der mit Aktien russischer Konzerne in Höhe von 4 Mrd. USD als einer der größten westlichen Investoren in Russland galt. Magnitski war Browders Steuerberater, der sich auf die Steueroptimierung für ausländische Investoren spezialisiert hatte; sowohl gegen Browder als auch gegen Magnitski wurde in Russland wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Browders Briefkastenfirmen ermittelt. Magnitski war 2004 ins Visier der Ermittlung geraten, da er als Steuerberater und Buchhalter Browders zahlreiche Briefkastenfirmen betreute, die im Verdacht der Steuerhinterziehung standen, auf deren Konten 230 Millionen USD unrechtmäßig zurückerstattet worden waren. Magnitsky war u.a. Geschäftsführer der Briefkastenfirma „Saturn Investments“, die im Verdacht einer Steuerhinterziehung stand. Auch gegen zwei andere Briefkastenfirmen namens „Dalnaya Step“, die 2004 die Insolvenz beantragt hatte, während sie dem Staat noch Steuergelder schuldete, und „Kamea“ liefen Verfahren.

(Quellen: Andrei Nekrasov, Vetta Kirillova, [www.heise.de/tp/features/Bill-Browder-und-seine-Geschichte](http://www.heise.de/tp/features/Bill-Browder-und-seine-Geschichte), 15. 07. 2018; Der Spiegel 48/2019)

### **Missbrauch der Dollar-Dominanz**

Die Beherrschung des internationalen Zahlungsverkehrs über die Dollar-Dominanz ermöglicht den USA jederzeit die Errichtung eines Sanktionsregimes gegenüber missliebigen Staaten und auch gegenüber Dritten oder einzelnen Unternehmen vermittels von Sekundär-Sanktionen. Gleichzeitig

verfügen sie weiterhin über eine militärische Vormachtstellung, die ihr auch über ökonomischen Zwang hinaus die Drohung mit militärischer Macht zur Durchsetzung ihrer Interessen erlaubt. Seit 2001 ist das Finanzministerium der Vereinigten Staaten eine politische Macht geworden, das mit dem Pentagon im Tandem arbeitet. Diese Verwaltung hat sich mit erstaunlichen Rechten einschließlich der Erstellung einer Rechtsprechung ausgestattet, wodurch die Anwendung von US-Gesetzen auch außerstaatlich möglich wird, unter dem Vorwand, dass bestimmte internationale Transaktionen in US-Dollar vorgenommen werden. Heute übt das US-Finanzministerium politische Sanktionen aus gegen Weißrussland, Burundi, Nordkorea, Kuba, den Iran, gegen Libyen, Nicaragua, die Zentralafrikanische Republik, die Demokratische Republik Kongo, gegen Russland, den Sudan, Syrien, Venezuela und Zimbabwe.

Die USA sind der größte Anteilseigner sowohl an der Weltbank als auch beim Internationalen Währungsfonds, beide mit Sitz in Washington D.C. Da sie beim IWF eine Sperrminorität von 15% haben, können sie dort jegliche Beschlüsse verhindern. Außerdem stellen sie den vom US-Präsidenten nominierten Präsidenten der Weltbank. Ein von Wikileaks veröffentlichtes US-Militärhandbuch von 2008 (Field Manual, FM) mit dem Titel „Army Special Operations Forces Unconventional Warfare“ (Sondereinheiten der US-Armee für unkonventionelle Kriegsführung) benennt auch die Weltbank und den IWF ausdrücklich als „*Waffen der USA in Zeiten von Konflikten bis hin zum umfassenden Krieg auf breiter Front.*“ Weiter heißt es in dem Dokument „*Nach Verständnis der U.S. Army Special Operation Forces kann und sollte eine richtig integrierte Manipulation der wirtschaftlichen Macht eine Komponente der unkonventionellen Kriegsführung sein.*“

Aus dem FM 3-05.130 v. 30. September 2008

### **Economic Instrument of United States National Power and Unconventional Warfare**

Economic intercourse, great and small, is a natural human activity and - along with information exchange and the spectrum of conflict - is a timeless characteristic of the international environment. Nationstates, human groups, and individuals all respond to economic activity. Most such exchange is unmanaged, routine, and peaceful. However, entities can use economic inputs and flows as a „weapon“ in times of conflict up to and including large-scale general war. ARSOF understand that properly integrated manipulation of economic power can and should be a component of UW. The United States can use managed access to U.S. economic inputs to leverage the policies and cooperation of state governments. Economic incentive and disincentives - real, implied, or simply identified - can build and sustain international coalitions waging or supporting U.S. UW campaigns. As part of an interagency effort, the U.S. Department of Commerce (DOC) can recommend changes to U.S. policy that can provide such incentives to state governments and others at the national strategic policy level.

(Quelle: Army Special Operations Forces Unconventional Warfare, Wikileaks)

### **Regime Change und Lawfare**

Das klassische Regime-Change-Szenario stützt sich auf mehrere Elemente: eine angefochtene Wahl, Installierung von Exilregierungen, Massendemonstrationen inklusive zivilen Ungehorsams, darunter auch Nutzung von NGO, z.B. von den regierungsfinanzierten Stiftungen USAID oder NED oder der Soros Foundations, wirtschaftliche Sanktionen, finanzielle Destabilisierung unter Nutzung von IWF und Weltbank, Beeinflussung von Parlament und Justiz zur Absetzung von Präsidenten, sog. Lawfare und schließlich Einsatz des Militärs. Lawfare ist ein Kunstwort aus den Wörtern Law (Recht, Gesetz) and Warfare (Kriegsführung). Es stellt eine Methode der (Bürger-)Kriegsführung dar, bei der das Recht als Kriegswaffe eingesetzt wird und ist eine Manipulation der Rechtsstaatlichkeit durch Nutzung von Kollaborateuren in Parlament und Justiz des Zielstaates.

Beispiele parlamentarischer und juristischer Staatsstrieche (Lawfare)

2002

Venezuela: Verhaftung Präsident Hugo Chavez (gescheitert)

2009

Honduras: Sturz Präsident Manuel Zelaya

2012

Paraguay: Sturz (Amtsenthebung) Präsident Fernando Lugo

2014

Ukraine: Maidan-Putsch, Absetzung Präsident Janukowitsch, Übergangspräsident Jazenjuk

2016

Brasilien: Amtsenthebung Präsidentin Dilma Rousseff, Putschpräsident Jair Bolsonaro

Türkei: Putschversuch durch die in den USA ansässige Gülen-Bewegung (gescheitert)

2017

Brasilien: Verurteilung und Inhaftierung des ehemaligen Präsidenten Lula da Silva (Urteile 2021 wieder aufgehoben)

2019

Bolivien: Eva Morales, Putschpräsidentin Jeanine Anez

Venezuela: Absetzung Präsident Nicolas Maduro (gescheitert), selbsternannter Präsident Guaido von USA und EU anerkannt

2022

Peru: nach drei parlamentarischen Absetzungsanträgen Verhaftung Präsident Pedro Castillo, Putschpräsidentin Dina Boluarte

2022

Argentinien: Verurteilung der ehemaligen Präsidentin Fernandez, Ausschluss von zukünftigen Kandidaturen

### **Die COCOM-Liste**

Ein frühes Beispiel wirtschaftlicher Sanktionspolitik war die sog. COCOM (Coordinating Committee on Multilateral Export Controls; Koordinationsausschuss für multilaterale Ausfuhrkontrollen) der NATO-Staaten gegenüber den Warschauer Vertragsstaaten während des kalten Krieges von 1949 bis 1994 mit Sitz in Paris. Exportkontrollen bzw. Exportverbotslisten sollten dem „Westen“ gegenüber dem „Ostblock“ einen Technologievorsprung vor allem auf dem Gebiet der Waffenentwicklung sichern. Allerdings fielen zwischen 1964 und 1969 auch die Lieferung von Röhren der Firma Mannesmann für die „Drushba“-Pipeline und 1982 die Lieferung von Gasturbinen der Firma AEG in die Sowjetunion der Embargopolitik zum Opfer.

### **Ein Beispiel von Sekundär-Sanktionen**

Zur Verhinderung der Fertigstellung der Nordstream-2-Gaspipeline in der Ostsee sollte auch die Betreibergesellschaft des Fährhafens Sassnitz, der als Logistikzentrum für das Projekt fungiert, sanktioniert werden. Aus dem entsprechenden Drohbrief der US-Senatoren Cruz, Cotton und Johnson vom 5. August 2020 an die Fährhafen-Sassnitz GmbH:

*„Jegliches Eigentum oder Eigentumsbeteiligung der Fährhafen Sassnitz GmbH im Zuständigkeitsbereich der USA, wird ebenso wie jedes andere zukünftige Eigentum, das in unsere Zuständigkeit fällt, eingefroren einschließlich aller Transaktionen, die durch unser Finanzsystem erfolgen. Weiterhin ist es allen amerikanischen Personen und Unternehmen untersagt, an Transaktionen mit einer dieser Personen [Vorstände, Aufsichtsräte, Leitende Angestellte] oder mit der Fährhafen Sassnitz GmbH teilzunehmen, einschließlich dem Export von Waren über den Hafen von Mukran oder den Import von Waren aus dem Hafen von Mukran oder der Versicherung von Schiffen, die solche Aktivitäten durchführen. Die Fährhafen Sassnitz GmbH und deren Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte, Aktionäre und Mitarbeiter dürfen in die Vereinigten Staaten nicht einreisen.“*

(Quelle: [www.cruz.senate.gov](http://www.cruz.senate.gov))

### **Strafe für BNP Paris bas**

Die größte französische Bank BNP Paribas zahlt in den USA wegen Verstößen gegen amerikanische Sanktionen eine Rekordstrafe von 8,83 Milliarden Dollar. Im Gegenzug kann BNP seine US-Banklizenz retten und damit weiterhin Geschäfte auf dem amerikanischen Markt machen. Die US-Behörden werfen BNP vor, zwischen 2004 und 2008 amerikanische Sanktionen gegen den Sudan, den Iran und Kuba gebrochen zu haben. Dies stelle einen „schwerwiegenden Verstoß gegen amerikanisches Recht“ dar. Damit habe die BNP Ländern geholfen, die in „Terrorismus“ und Menschenrechtsverstöße verwickelt seien – „in vielen Fällen zum Schaden der nationalen Sicherheit der USA“, erklärte US-Justizminister Eric Holder.

(Quelle: Handelsblatt v. 30.06.2014)

### **Das Gesetz zur Bekämpfung von Amerikas Widersachern durch Sanktionen**

Die Republikanerin Lisa McClain führt eine Gruppe von Kongressabgeordneten an, die die US-Regierung auffordert, Sanktionen gegen Algerien wegen des Kaufs russischer Waffen zu verhängen. Diese Forderung basiert auf dem „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA) vom August 2017. Durch diese Anordnung verhängen die USA Sanktionen gegen Länder, die Verteidigungs- oder Geheimdienstabkommen mit Nationen wie Nordkorea, dem Iran oder Russland eingehen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sanktionierte die Regierung die Türkei im Jahr 2020, nachdem diese das russische Luftverteidigungssystem S-400 erworben hatte. Der Brief an Außenminister Blinken vom 29.9.2022 ist dokumentiert unter <https://mcclain.house.gov>.

### **Russland-Sanktionen**

Aus der Rede von Bundeskanzler Scholz vor dem Bundestag am 23. März 2022:

*„Gemeinsam mit unseren internationalen Partnern haben wir Sanktionen verhängt, die ihresgleichen suchen. Über Monate hinweg haben wir sie bis ins kleinste Detail vorbereitet, damit sie die Richtigen treffen, damit sie wirken. Weltweit haben wir für Unterstützung geworben. Und wir sehen: Die Sanktionen wirken. Russlands Wirtschaft wankt, die Börse ist weitgehend geschlossen, die Währung ist abgestürzt, es fehlen Devisen, ausländische Unternehmen verlassen zu Hunderten das Land. Doch das ist erst der Anfang. Viele der härtesten Folgen werden sich erst in den kommenden Wochen zeigen.“*

### **Innerhalb von 7 Jahren 1,8 Mio. Euro!**

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Winkelmeier-Becker, auf eine Frage des AfD-Abgeordneten Dr. Friesen:

*„Die Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ist am 17. März 2014 in Kraft getreten. Die seitdem in Deutschland eingefrorenen Gelder und Vermögenswerte lassen sich aufgeschlüsselt nach Jahren beziffern. Dabei wurde der Gegenwert in Euro jeweils auf ganze Beträge zum 31. Dezember gerundet. Im Jahr 2014 betrug der Wert der in Deutschland eingefrorenen Gelder und Vermögenswerte 134 126 Euro. Im Jahr 2015 waren es 124 404 Euro. 2016 waren es 124 484 Euro. Im Jahr 2017 betrug der Wert 284 415 Euro. 2018 waren es 485 428 Euro. Im folgenden Jahr belief sich der Wert auf 336 836 Euro und im Jahr 2020 auf 341 134 Euro.“*

(Quelle: Bundestagsprotokoll, 13. Januar 2021, S. 25544)

### **Literatur:**

Lohmann, *Diplomaten und der Einsatz von Wirtschaftssanktionen in: Stiftung Wissenschaft und Politik, Die neue Wirklichkeit der Außenpolitik, SWP Studie 23, Berlin 2018, S. 13ff;*  
Köchler, *Sanktionen aus völkerrechtlicher Sicht, Will/Schweiz 2017*